

# RECHTSTHEORIE

Begründet von

Karl Engisch, H. L. A. Hart, Hans Kelsen

Ulrich Klug, Sir Karl R. Popper

Herausgegeben von

Harold J. Berman, Thomas Hoeren, Werner Krawietz

Jürgen Schmidt, Martin Schulte, Boris N. Topornin, Dieter Wyduckel

*Beiheft 20*

## **Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft**

Herausgegeben von

**Peter Blickle / Thomas O. Hüglin / Dieter Wyduckel**

Vorwort von

**Dieter Wyduckel**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Subsidiarität als rechtliches und  
politisches Ordnungsprinzip in Kirche,  
Staat und Gesellschaft**

# RECHTSTHEORIE

Zeitschrift für Juristische Methodenlehre,  
Rechtswissenschaft, Kommunikationsforschung, Normen- und  
Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts

Beiheft 20

# Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft

Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven  
an der Schwelle des dritten Jahrtausends

Herausgegeben von

Peter Blickle / Thomas O. Hüglin / Dieter Wyduckel

Vorwort von

Dieter Wyduckel



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit namhafter finanzieller Förderung  
der Johannes a Lasco Bibliothek Emden, kirchliche Stiftung bR.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche,  
Staat und Gesellschaft** : Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an  
der Schwelle des dritten Jahrtausends / Hrsg.: Peter Blickle ... – Berlin :  
Duncker und Humblot 2002  
(Rechtstheorie : Beiheft ; 20)  
ISBN 3-428-10634-2

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-6933  
ISBN 3-428-10634-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

## VORWORT

Unter den rechtlichen und politischen Ordnungsvorstellungen, die für die menschliche Gemeinschaftsbildung grundlegend sind, gehört die Idee der Subsidiarität zu den bedeutsamsten. Sie ist auf eine Struktur unterschiedlicher Handlungsebenen angelegt, in der der kleineren Einheit, soweit ihre Leistungsfähigkeit und Problemlösungskompetenz dies zulässt, im Handlungsvollzug grundsätzlich der Vorrang gegenüber der jeweils größeren zukommt. Obwohl mit der Subsidiaritätsvorstellung vieles verbunden werden kann und ihr eine gewisse Unschärfe eignet, ist sie mehr als ein Wort oder Begriff, erschöpft sich vor allem nicht in formalen Zuständigkeitszuweisungen, sondern besitzt aufgrund ihrer rechts- und sozialphilosophischen Dimension prinzipiellen Charakter und ist damit der Auslegung und Abwägung in besonderer Weise zugänglich. Das Prinzip der Subsidiarität ist deshalb stets im Zusammenhang mit anderen, vor allem benachbarten Prinzipien zu sehen, mit denen es sich überschneidet, wie etwa dem Solidar- oder dem föderalen Prinzip, aber auch mit solchen Vorstellungen, die ihm eher entgegengesetzt sind, weil sie auf eine zentralistische oder nicht-plurale Macht- und Ordnungsstruktur zielen, von denen es der Abgrenzung bedarf. Darüber hinaus ist im Auge zu behalten, dass das Subsidiaritätsprinzip sich nicht auf die institutionalisierten Bezüge menschlichen Zusammenlebens beschränkt, sondern auch auf die individuellen Belange durchgreift mit der Folge, dass ihm eine spezifisch personalistische Funktion zukommt, die ebenso würde- wie freiheitssichernde Wirkung entfaltet.

Die mit dem Prinzip der Subsidiarität verbundene Vorstellungswelt ist tief im europäisch-abendländischen Denken verankert. Dies erhellt bereits aus seiner Genese, die über das christliche Mittelalter in die griechische Philosophie zurückweist und mit materialen Gehalten verknüpft ist, die aufgrund von Formalkriterien allein nicht zu erschließen sind. Seit das Subsidiaritätsprinzip auch auf der Ebene des europäischen Gemeinschaftsrechts Eingang gefunden hat, haben sich ganz neue Perspektiven eröffnet, die ihm auch positivrechtliche Bedeutung verleihen und es zu einer der Schlüsselkategorien machen, ohne die ein zureichendes Verständnis der Europäischen Union kaum mehr möglich ist.

Die gleichwohl fortdauernde Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit, die dem Subsidiaritätsprinzip eigen ist, lassen es als etwas Schillerndes erscheinen, das im Umgang mit ihm eine Art Verlegenheit erzeugt, die zwi-

schen dem Bemühen um weitere Schärfung und dem Zweifel an seiner Tauglichkeit zur Problemlösung oszilliert. Der vorliegende Band will auf diesem Hintergrund das Subsidiaritätsprinzip als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip auf den Prüfstand stellen und dabei der Frage nach seiner Genese, seinen Geltungsgrundlagen sowie künftigen Perspektiven im Zeichen der Wende zu einem neuen Jahrhundert und Jahrtausend nachgehen. Er gibt die Ergebnisse eines Internationalen und Interdisziplinären Symposions wieder, das von der Johannes-Althusius-Gesellschaft in Verbindung mit der Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek veranstaltet worden ist und vom 01. bis 04. November 2000 in Emden stattgefunden hat. Insgesamt 24 Referenten verschiedener Fachrichtungen aus zehn europäischen und außereuropäischen Ländern haben im Rahmen des Symposions ihre Forschungsergebnisse präsentiert und kritischer Diskussion gestellt. Peter Blickle sei dafür gedankt, mit einem öffentlichen Vortrag zum Gelingen des Symposions wesentlich beigetragen zu haben, indem er den konsozialen Zugriff des Althusius, den er in den Zusammenhang des europäischen Kommunalisierungsprozesses stellte, über den engeren Kreis der Teilnehmer hinaus auch einem größeren wissenschaftlich interessierten Publikum verdeutlichte.

Es ist kein Zufall, dass gerade Emden als Tagungsort gewählt wurde. Gewöhnlich wird das Subsidiaritätsprinzip mit der katholischen Soziallehre und ihrem Niederschlag in den päpstlichen Enzykliken assoziiert. Von hier ausgehend ist es in der Tat wirkmächtig geworden, hier wurde Josef Isensee folgend der modernen Welt das Thema gestellt. Jedoch reichen seine Ursprünge sehr viel weiter zurück. Bedarf dies für den Katholizismus keiner weiteren Begründung, so ist weniger bekannt, dass das Subsidiaritätsprinzip auch eine protestantisch-reformatorische Wurzel hat, wie am Beispiel der Emdener Synode von 1571 deutlich wird, wo es im Rahmen des Aufbaus der reformierten Kirchen und ihrer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung Relevanz gewinnt. Nicht von ungefähr findet das Subsidiaritätsprinzip im Umkreis des reformierten Protestantismus auch auf politisch-theoretischer Ebene Ausdruck. *Johannes Althusius*, Professor des römischen Rechts und Lehrer der Politik, der mehr als drei Jahrzehnte als Syndikus der Stadt Emden auch praktisch tätig war, gehört zu den bedeutendsten Vertretern einer frühen, spezifisch reformierten politisch-rechtlichen Lehre, die in vielem an Vorstellungen anknüpft, wie sie für ein an der Subsidiarität orientiertes Denken charakteristisch sind, ja stellt seine ganze Gemeinwesenkonzeption darauf ab.

Schon daraus wird ersichtlich, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht ohne seinen historisch-politischen Kontext zu erschließen ist. Ziel der in diesem Bande vereinigten Beiträge ist es von daher, das mit dem Sub-

subsidiaritätsprinzip bezeichnete Problem nicht nur aus einer, sondern aus verschiedenen Fachperspektiven anzugehen. Im Vordergrund steht dabei weniger ein begriffliches als vielmehr ein institutionelles Interesse, das, um nicht ins Uferlose zu geraten, auf die Subsidiarität in jeweils konkreten soziokulturellen Kontexten zielt und diese als Problem menschlicher Gemeinschaftsbildung in den Handlungs- und Problemzusammenhängen der Kirche, des Staates und der Gesellschaft rechtlich, politisch und historisch identifizieren will. Dabei geht es nicht nur um seinen verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Gehalt, weil auch nach weiteren Konnotationen des Subsidiaritätsprinzips zu fragen ist, insbesondere danach, ob ihm darüber hinaus transnationale Bedeutung im völkerrechtlichen und globalen Zusammenhang zukommt. Daraus hat sich ein Bündel von Problemkreisen ergeben, die im vorliegenden Band aus der Sicht der Rechtswissenschaft, der Politik- und Geschichtswissenschaft sowie nicht zuletzt der Theologie zusammengefasst sind.

Zunächst wird den Grundlagen des Subsidiaritätsprinzips in der christlich-religiösen Konfessionskultur (Beiträge Klueting, Miklušćák, Rohls, de Wall) sowie seinen politisch- und gesellschaftstheoretischen Rahmenbedingungen nachgegangen (Beiträge Black, Delsol, Lakoff, Walther), um sodann die verfassungsrechtlichen sowie die rechts- und staatsrechtlichen Voraussetzungen der Subsidiarität in den Blick zu nehmen (Beiträge Isensee, Pernthaler, Würtenberger). Den geschichtlich-gesellschaftlichen Bezügen, der regionalen und kommunalen Praxis der Subsidiarität ist ein weiterer Themenkreis gewidmet, der auch den spezifisch althusischen Kontext beleuchtet (Beiträge Blickle, Malandrino, Moorman van Kappen, Odermatt). Der Einbindung des Subsidiaritätskonzepts in den theorie- und ideengeschichtlichen Zusammenhang gelten Überlegungen zu korporativen und föderalen Ordnungsvorstellungen unter Einbeziehung des Gerechtigkeitsaspekts (Beiträge Calise, Hüglin, Scattola). Auf dieser Grundlage wird sodann die Frage nach der Subsidiarität als einem rechtlichen und politischen Prinzip in der Europäischen Union gestellt (Beiträge Calliess, Hense, Nitschke, Pieper) sowie nach weiteren Perspektiven, die sich im völkerrechtlichen und globalen Rahmen eröffnen (Beiträge Fastenrath, Wyduckel).

Gewiss ist damit die vielschichtige Thematik der Subsidiarität einschließlich ihrer komplexen Sinn- und Begründungszusammenhänge nicht erschöpfend erfasst. Doch war es das Ziel des Symposiums, zum einen eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, zum anderen zugleich perspektivisch darüber hinauszudeuten. Dabei sind auch überraschende Einsichten zu Tage getreten, wie etwa die, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht nur eine christlich-abendländische Domäne ist, sondern auch dem islamischen Denken nicht fremd zu sein scheint, wie Antony Black zeigen konnte.



Das Symposium hätte nicht zustande kommen können ohne die Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, der die Veranstalter für ihre Förderung sehr zu Dank verpflichtet sind. Dank gilt auch dem Vorstand und Ltd. Direktor der Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek, Herrn Walter Schulz, für die großzügige Gastfreundschaft, die es ermöglicht hat, das Symposium in so anregender Weise in den wiedererrichteten Räumen der ehemaligen Großen Kirche Emden durchzuführen, sowie dafür, den Druck des Bandes mit einem namhaften Zuschuss zu den Druckkosten zu fördern.

Für ihre Mithilfe beim Korrekturlesen und Druckfertigmachen der Beiträge sowie für tatkräftige sonstige Unterstützung sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an meinem Lehrstuhl, insbesondere meiner Sekretärin Frau Sabine Ludwig, herzlich gedankt.

Der Dank der Veranstalter und der Herausgeber gilt schließlich dem Verlag Duncker & Humblot und seinem Geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Professor Dr. h.c. Norbert Simon, dessen Förderung und Unterstützung die Publikation auch dieses Bandes ermöglicht hat.

Dresden, im April 2002

*Dieter Wyduckel*

## INHALTSVERZEICHNIS

### **I. Christlich-religiöse Konfessionskultur und Grundlagen der Subsidiarität**

*Harm Klueting*

Über das Verhältnis von Familienreligion und Hausgemeinde zum kirchlichen Gottesdienst in protestantischen Kontexten der Frühen Neuzeit . . . . 3

*Pavel Mikluščák*

Subsidiarität in der katholischen Kirche . . . . . 25

*Jan Rohls*

Subsidiarität in der reformierten Konfessionskultur . . . . . 37

*Heinrich de Wall*

Das Subsidiaritätsprinzip in der lutherischen Staats- und Gesellschaftslehre der frühen Neuzeit . . . . . 59

### **II. Politik- und gesellschaftstheoretische Rahmenbedingungen des Subsidiaritätsprinzips**

*Antony Black*

Subsidiarity in the Islamic World: An Alternative Model of Socio-Political Order? . . . . . 73

*Chantal Delsol*

La bonne étoile de la subsidiarité . . . . . 85

*Sanford Lakoff*

Symbiosis or Subordination? Althusius and the Modern Political Dilemma 91

*Manfred Walther*

Subsidiarität und Flexibilität. Überlegungen zum „Dezentralisierungspotential“ des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Union . . . . . 117

### III. Verfassungsrechtliche, rechts- und staatstheoretische Voraussetzungen der Subsidiarität

*Josef Isensee*

Subsidiarität – das Prinzip und seine Prämissen ..... 129

*Peter Pernthaler*

Das Subsidiaritätsprinzip und die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben .. 179

*Thomas Würtenberger*

Subsidiarität als verfassungsrechtliches Auslegungsprinzip ..... 199

### IV. Geschichtlich-gesellschaftliche, regionale und kommunale Praxis der Subsidiarität

*Peter Blickle*

Die „Consociatio“ bei Johannes Althusius als Verarbeitung kommunaler Erfahrung ..... 215

*Corrado Malandrino*

Die Subsidiarität in der „Politica“ und in der politischen Praxis des Johannes Althusius in Emden ..... 237

*Olav Moorman van Kappen*

Zur Lehre von der Subsidiarität der Geldrischen Landrechte ..... 259

*Katharina Odermatt*

Erst- und Drittausgabe der *Politica* im Vergleich: Zu den Entstehungsbedingungen politischer Theorie ..... 291

### V. Korporative Ordnung, Föderalismus und Subsidiarität

*Mauro Calise*

Corporate Authority in a long-term Comparative Perspective – Differences in Institutional Change between Europe and the United States ..... 307

*Thomas O. Hüglin*

Föderalismus und Subsidiarität. Ein Beitrag zu Schnittstellen in der politischen Ideengeschichte ..... 325

*Merio Scattola*

Subsidiarität und gerechte Ordnung in der politischen Lehre des Johannes Althusius ..... 337

## **VI. Subsidiarität als rechtliches und politisches Prinzip in der Europäischen Union**

*Christian Calliess*

Subsidiaritätsprinzip und Solidaritätsprinzip als rechtliches Regulativ der Globalisierung von Staat und Gesellschaft – dargestellt am Beispiel von EU und WTO ..... 371

*Ansgar Hense*

Der staats- und europarechtliche Gehalt des Subsidiaritätsprinzips in den päpstlichen Enzykliken ..... 401

*Peter Nitschke*

Subnationalität versus Nationalität? Die Regionalisierung der Europäischen Union als subsidiäre Politikstrategie ..... 431

*Stefan Ulrich Pieper*

Das Subsidiaritätsprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht sowie in der politisch-rechtlichen Praxis der Union ..... 445

## **VII. Subsidiarität in globaler und völkerrechtlicher Perspektive**

*Ulrich Fastenrath*

Subsidiarität im Völkerrecht ..... 475

*Dieter Wyduckel*

Souveränität und Subsidiarität als Prinzipien globaler rechtlicher und politischer Ordnungen ..... 537

Mitarbeiterverzeichnis ..... 563



# **I. Christlich-religiöse Konfessionskultur und Grundlagen der Subsidiarität**



## ÜBER DAS VERHÄLTNIS VON FAMILIENRELIGION UND HAUSGEMEINDE ZUM KIRCHLICHEN GOTTESDIENST IN PROTESTANTISCHEN KONTEXTEN DER FRÜHEN NEUZEIT\*

Von Harm Klüeting, Köln

### I. Einleitung

*Subsidiarität* gilt als etwas Katholisches. Richtig daran ist, dass die Sozialzyklika „Quadragesimo anno“ Papst Pius XI. von 1931 das Subsidiaritätsprinzip in dem Sinne formulierte, dem Einzelnen dürfe das, was er selbst leisten könne, nicht entzogen und der Gesellschaft übertragen werden, die aber im Bedarfsfall zur Hilfeleistung verpflichtet sei. Daraus folgte ein antikollektivistisches Ideal von Staat und Gesellschaft, bei dem die Gesellschaft sich von unten her, von der Familie über örtliche oder funktionale Sozialgebilde bis auf die Ebene des Staates, aufbaut, während von oben her im Bedarfsfall Hilfe (subsidium) bereitgehalten wird, damit die Sozialgebilde bis hinunter zur Familie funktionsfähig bleiben.<sup>1</sup> Zugleich ist die katholische Kirche aber die Kirche der *Hierarchie*, also eine nach Rangstufen gegliederte Organisation, in der Inhaber übergeordneter Ränge Inhabern untergeordneter Ränge gegenüber Herrschaft, etwa auch in der Form von Weihehandlungen, ausüben. *Hierarchie* und *Subsidiarität* sind Gegensätze. Dieser Gegensatz durchzieht die Kirchengeschichte. *Hierarchie* wird dabei hier im ekklesiologischen Sinne gebraucht, nicht im alltagssprachlichen Sinne.<sup>2</sup>

Die Hierarchie beginnt mit dem Gegensatz zwischen Laien und Klerikern, die durch Weihen von den Laien geschieden sind. Nach dem 1918

---

\* Vortrag auf dem Internationalen Symposium „Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft“ der Johannes-Althusius-Gesellschaft am 2. November 2000 in der Johannes a Lasco-Bibliothek in Emden, dort unter dem Titel: „*Quidquid pater familias, quia super intendit domui, episcopus dici potest*: Über das Verhältnis von Familienreligion und Hausgemeinde zum kirchlichen Gottesdienst in protestantischen Kontexten der Frühen Neuzeit“.

<sup>1</sup> Anton Rauscher, Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in Quadragesimo anno. Eine Untersuchung zur Problematik ihres gegenseitigen Verhältnisses, Münster 1958.

<sup>2</sup> Auf diesen wichtigen Unterschied machte der juristische Kollege Prof. Dr. Dr. h. c. Josef Isensee in den Diskussionen des Emdener Symposiums verschiedene Diskussionsteilnehmer aufmerksam.



kodifizierten Codex Iuris Canonici der katholischen Kirche (1918 CIC Can. 107) sind in der Kirche Kleriker und Laien voneinander unterschieden („in ecclesia clerici a laicis distincti“). Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil der Jahre 1964 und 1965 ist der Gegensatz von Klerikern und Laien in der katholischen Kirche abgeschwächt. Die dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“<sup>3</sup> hielt am Klerus- und Priesterbegriff und ausdrücklich auch am „hierarchischen Priestertum“ (Lumen Gentium 10)<sup>4</sup> und an der hierarchischen Verfassung der Kirche<sup>5</sup> bei besonderer Betonung des Bischofsamtes fest (Lumen Gentium 18–27),<sup>6</sup> verstand den Klerus aber nicht mehr „*super aliis*“, sondern „*pro aliis*“,<sup>7</sup> wie auch der Gegensatz zwischen den verschiedenen Weihegraden des Klerus eine Abschwächung erfuhr.<sup>8</sup> 1972 wurden die niederen Weihen und die Sub-

<sup>3</sup> In deutscher Übersetzung leicht greifbar bei *Karl Rahner/Herbert Vorgrimler*, Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, <sup>28</sup>Freiburg 2000.

<sup>4</sup> *Ebd.*, 134 f.: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar“.

<sup>5</sup> Lumen Gentium 18, *ebd.*, 143: „Um Gottes Volk zu weiden und immerfort zu mehren, hat Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind. Denn die Amtsträger, die mit heiliger Vollmacht ausgestattet sind, stehen im Dienste ihrer Brüder, damit alle, die zum Volke Gottes gehören und sich daher der wahren Würde eines Christen erfreuen, in freier und geordneter Weise sich auf das nämliche Ziel hin ausstrecken und so zum Heile gelangen“.

<sup>6</sup> Lumen Gentium 20, *ebd.*, 145: „Unter den verschiedenen Dienstämtern, die so von der ersten Zeit her in der Kirche ausgeübt werden, nimmt nach dem Zeugnis der Überlieferung das Amt derer einen hervorragenden Platz ein, die zum Bischofsamt bestellt sind und kraft der auf den Ursprung zurückreichenden Nachfolge Ableger apostolischer Pflanzung besitzen. [...] Die Bischöfe haben also das Dienstamt in der Gemeinschaft zusammen mit ihren Helfern, den Priestern und den Diakonen, übernommen. An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind“ – Lumen Gentium 21, *ebd.*, 146 f.: „In den Bischöfen, denen die Priester zur Seite stehen, ist also inmitten der Gläubigen der Herr Jesus Christus, der Hohepriester, anwesend. [...] Um solche Aufgaben zu erfüllen, sind die Apostel mit einer besonderen Ausgießung des herabkommenden Heiligen Geistes von Christus beschenkt worden. Sie hinwiederum übertrugen ihren Helfern durch die Auflegung der Hände die geistliche Gabe, die in der Bischofsweihe bis auf uns gekommen ist“.

<sup>7</sup> Dazu die Zitate in FN 4 u. 5.

<sup>8</sup> Lumen Gentium 28, *Rahner/Vorgrimler* (FN 3), 157 ff.: „Christus [...] hat durch seine Apostel deren Nachfolger, die Bischöfe, seiner eigenen Weihe und Sendung teilhaftig gemacht. Diese wiederum haben die Aufgabe ihres Dienstamtes in mehrfacher Abstufung verschiedenen Trägern in der Kirche rechtmäßig weitergegeben. So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen. Die Priester haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab;

diakonatsweihe abgeschafft und durch die Dienstämter des Lektors und des Akolythen oder Meßners ersetzt, die auch Laien<sup>9</sup> übertragen werden können.<sup>10</sup> Dem entspricht der 1983 kodifizierte Codex Iuris Canonici, der „Lumen Gentium“ in das Kirchenrecht übersetzt hat: „Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen auch Laien“<sup>11</sup> (1983 CIC Can. 207 § 1). Der Gegensatz zwischen dem Klerus – ein Stand, den man durch Empfang der Diakonenweihe erlangt (1983 CIC Can. 266 § 1) – und den Laien ist aber immer noch vorhanden – die Kernbestimmung lautet: „Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist“ (1983 CIC Can. 274 § 1) – und für die katholische Kirche ebenso konstitutiv wie die Rolle des in der apostolischen Sukzession stehenden Episkopats und damit die geistliche Hierarchie. Noch die jüngste einschlägige Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, die Erklärung „Dominus Iesus“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 6. August 2000, macht den Kirchenbegriff davon abhängig. Die evangelischen Kirchen sind demnach lediglich „kirchliche Gemeinschaften“ und „nicht Kirchen im eigentlichen Sinn“, weil sie „den göltigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“.<sup>12</sup>

Die Ausbildung des christlichen Priestertums und eines christlichen Klerikerstandes erfolgte im 3. Jahrhundert im Zuge der kultischen Konzentration des Gemeindelebens auf die Eucharistie als „Opfer“ und auf den Altar als Ort der Eucharistiefeyer und mit dem Priester als der für den Altardienst und für die Vornahme der Eucharistiefeyer legitimierten Person.<sup>13</sup> Zugleich konnte die Kirche ihre Amtsträger durch Übernahme

---

dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden. [...] Als sorgsame Mitarbeiter, als Hilfe und Organ der Ordnung der Bischöfe bilden die Priester, die zum Dienst am Volke Gottes gerufen sind, in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium, das freilich mit unterschiedlichen Aufgaben betraut ist“. – Zu den Diakonen Lumen Gentium 29, ebd., 160: „In der Hierarchie eine Stufe tiefer stehen die Diakone“.

<sup>9</sup> Nach Lumen Gentium 31, ebd., 161, alle „Christgläubigen [...] mit Ausnahme der Glieder des Weihstandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes“.

<sup>10</sup> 1983 CIC Can. 230 § 1.

<sup>11</sup> „Ex divina institutione, inter christifideles sunt Ecclesia ministri sacri, qui in iure et clerici vocantur; ceteri autem laici nuncupantur“. Siehe auch 1983 CIC Can. 208: „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken“.

<sup>12</sup> [Kongregation für die Glaubenslehre:] Erklärung „Dominus Iesus“. Über die Einzigartigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 148), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 6. August 2000, S. 27.

<sup>13</sup> Georg Schöllgen, Die Anfänge der Professionalisierung des Klerus und das kirchliche Amt in der Syrischen Didaskalie, München 1998.